

Erläuterungen und Anträge

zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung
vom 23. März 2026

Traktandum 1

Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2025

Kurzfassung des Protokolls vom 24. November 2025

1. Verabschiedung des Protokolls der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 22. September 2025
2. Genehmigung Projekt «Zukunft Feuerwehr Frenke; neues Magazin», mit der Einmietung im Gewerbegebäude Bachmatten auf der Parzelle 912 GB Niederdorf, gemäss Mietvertrag mit maximalen jährlichen Nettomietkosten von CHF 186'185.00.
3. Genehmigung Nachtragskredit über CHF 170'500.00 für Einbau Druckreduzierschächte (Druckreduzierventile)
4. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan 2026-2030
5. Genehmigung Budget 2026 der Einwohnergemeinde
6. Verschiedenes und Umfrage:
 - Mitteilungen des Gemeinderates:
 - o Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber lädt die Bevölkerung von Hölstein ein, an den kommenden Veranstaltungen teilzunehmen. Dies wären die Eröffnung des Adventshauses (1. Dezember) und den Neujahrsapéro (4. Januar).
 - Wortmeldungen bei der Umfrage:
 - o Roland Schläfli fragt an, ob es Verträge gibt für Autos, welche auf dem Husmattareal abgestellt werden können. Ihm ist aufgefallen, dass dort zum Teil verschiedenste Autos stehen.
 - o Gemeindepräsidentin Andrea Heger-Weber teilt mit, dass es Verträge gibt. Zum Teil wurden aber auch Autos illegal abgestellt und es wurden auch bereits Ordnungsbussen ausgesprochen.

Das vollständige Protokoll der Gemeindeversammlung ist unter www.hoelstein.ch/Politik und Verwaltung/Gemeindeversammlung online abrufbar oder kann ab 12. März 2026 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 24. November 2025 zu genehmigen.

Traktandum 2

Revision Hundereglement

Ausgangslage

Das aus dem Jahr 2004 stammende Hundereglement muss revidiert werden. Anstoss für die Erneuerung ist die Abstimmung zu anderen Reglementen der Gemeinde. Weiter wurde die Gebührenstruktur nach Vergleich mit anderen Gemeinden im Waldenburgerthal angepasst. Als Grundlage wurde das Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft verwendet.

Wesentliche Änderungen nach §§

rot = Änderungen im Vergleich zur aktuellen Version

schwarz = unverändert im Vergleich zur alten Version

<p>§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich 1 Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde. 2 Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange diejenigen der Tierseuchengesetzgebung.</p>
<p>§ 2 Zuständigkeit 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. 2 Er sorgt für die Information und Beratung der Personen die Hunde halten.</p>	<p>§ 2 Grundsätze 1 Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden. 2 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden und müssen, wenn sie nicht unter Kontrolle gehalten werden können, an der Leine geführt werden. 3 Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren. 4 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt. 5 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichen oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.</p>

<p>§ 3 Überwachung</p> <p>1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.</p> <p>2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.</p> <p>3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden. Es darf weder Kulturland beeinträchtigt noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.</p>	<p>§ 3 Potenziell gefährliche Hunde und Meldestelle</p> <p>1 Das Halten potenziell gefährlicher Hunde ist bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Die Bewilligung ist vor der Anschaffung des Hundes einzuholen.</p> <p>3 Der Kanton erteilt die Bewilligung für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle für Vorfälle mit Hunden.</p>
<p>§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote</p> <p>1 Hunde müssen an der Leine geführt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - an verkehrsreichen Strassen - bei Veranstaltungen jeder Art - auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes - im Wald gemäss § 35 Jagdgesetz <p>2 Hunde haben an folgenden Orten keinen Zutritt, ausgenommen davon sind Blindenführhunde in Begleitung von Sehbehinderten bzw. Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportanlagen - Spielplätze - Schul- und Kindergartenareal - Friedhof - an weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Orten. 	<p>§ 4 Zonen mit Leinenzwang</p> <p>In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sportanlagen b. Spielplätze c. Schul- und Kindergartenareal d. Friedhof e. An weiteren vom Gemeinderat bezeichneten Orten f. An verkehrsreichen Strassen g. Bei Veranstaltungen jeder Art h. Auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes i. Im Wald gemäss § 38 des kantonalen Jagdgesetzes
<p>§ 5 Verunreinigungen</p> <p>Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.</p>	<p>§ 5 Leinenzwang im Wald</p> <p>Während der Hauptbrut- und Setzzeit (1. April – 31. Juli) sind Hunde im Wald und in der Waldesnähe an der Leine zu führen.</p>
III. Organisation	
<p>§ 6 Registrierung</p> <p>1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.</p> <p>2 Die Meldung bei der Gemeinde hat innert 14 Tagen zu erfolgen.</p> <p>3 Die Gemeinde erfasst die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde, die älter als vier Monate sind, nach Rasse und Mikrochipnummer, sowie Wohnadresse der Hundehalterin bzw. Des Hundehalters in einem Register.</p> <p>4 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen. Halterinnen und Halter von potenziell gefährlichen Hunden müssen zudem die kantonale Bewilligung vorlegen.</p> <p>5 Die Hundehalterinnen und Halter sind verantwortlich für die gesetzlich vorgeschriebenen</p>	<p>§ 6 Meldepflicht</p> <p>1 Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, sich bei der Gemeinde zur Registrierung in der Datenbank AMICUS anzumelden und ihren Hund anschliessend durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz in AMICUS registrieren zu lassen.</p> <p>2 Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen, innert 14 Tagen der Gemeinde melden.</p> <p>3 Entlaufene Hunde sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.</p> <p>4 Streunende Hunde sind von Personen, denen diese zugelaufen sind, innert 2 Tagen der Gemeinde zu melden.</p>

<p>periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.</p>	
<p>§7 Kennzeichnung Alle Hundehalter und Hundehalterinnen sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.</p>	<p>§7 Kennzeichnung 1 Hunde müssen spätestens 3 Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor Weitergabe, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. 2 Die Kennzeichnung muss durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden. 3 Führt eine Person einen Hund ein, so muss sie innerhalb von 10 Tagen nach der Einfuhr dessen Kennzeichnung von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz überprüfen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden.</p>
<p>§ 8 Gewerbsmässige Zucht Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.</p>	<p>§ 8 Gewerbsmässige Zucht Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.</p>
<p>§ 9 Gebühren 1 Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund eine kostendeckende Gebühr. 2 Die Gemeinde erhebt als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund die doppelte Gebühr. 3 Es werden folgende Gebühren erhoben: a) für den ersten Hund pro Haushalt pro Jahr CHF 70.00 – 150.00 b) für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt pro Jahr CHF 140.00 – 300.00 c) für gewerbsmässige Zucht nach § 8: - Grundbewilligung CHF 200.00 – 400.00 - für den ersten Hund pro Jahr CHF 70.00 – 150.00 - für jeden zusätzlichen Hund pro Jahr CHF 140.00 – 300.00 d) Verwaltungsgebühren (Aufforderungen, Mahnungen) - nach effektivem Aufwand, maximal CHF 200.00</p>	<p>§ 9 Grundsatz 1 Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gehaltenen Hunde jährlich eine Gebühr. 2 Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine höhere Gebühr verlangen. 3 Die Gemeinde erhebt die Gebühr erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Wurde die Gebühr für das laufende Jahr bereits in einem anderen Kanton oder einer anderen Gemeinde entrichtet, erhebt die Gemeinde die Gebühr erst im Folgejahr. 4 Bei Wechsel oder Wegzug der Hundehalterin oder des Hundehalters sowie beim Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr. Wird der verstorbene Hund im laufenden Jahr ersetzt, erhebt die Gemeinde die Gebühr für den neuen Hund erst im Folgejahr. 5 Die Datenbank AMICUS dient als Register für die Erhebung der Gebühr.</p>

<p>e) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringung von entlaufenen Hunden, Rückführung an den Halter die effektiven Kosten.</p> <p>4 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.</p> <p>5 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und c werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres werden die Gebühren anteilmässig berechnet. Angebrochene Monate werden dabei für die Gebührenerhebung als ganze Monate betrachtet.</p> <p>6 Keine Gebühren sind zu entrichten für (exkl. Einschreibgebühr):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hunde gemäss § 8 Abs. 2 Hundegesetz; b) Den ersten Hund auf einem landwirtschaftlich genutzten Haupthof; für jeden weiteren auf dem Haupthof gehaltenen Hund richtet sich die Gebühr nach § 9 Abs. 1 Bst. b; c) Junghunde bis 6 Monate; d) Blinden- und Invalidenführhunde; e) Katastrophenhunde (nur Mitglieder des Katastrophenhilfskorps); f) Schweisshunde (Hunde der Jagdaufsicht); g) Therapiehunde. <p>7 Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat einer Gebührenordnung festgelegt.</p>	
<p>§ 10 Härtefälle: Der Gemeinderat kann, in Härtefällen und für bestimmte Hunde, die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>§ 10 Gebührenhöhe</p> <p>1 Erhoben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Für den 1. Hund eine Gebühr bis CHF 150.00; b. Für jeden weiteren Hund im selben Haushalt eine Gebühr bis CHF 250.00; c. für gewerbsmässige Zucht nach § 8: <ul style="list-style-type: none"> - Grundbewilligung CHF 200.00 - für den ersten Hund pro Jahr bis CHF 150.00 - für jeden zusätzlichen Hund pro Jahr bis CHF 250.00 d. Verwaltungsgebühren (Aufforderungen, Mahnungen) bis CHF 200.00 e. Bei angeordneten administrativen Massnahmen die effektiven Kosten. <p>2 Die Gemeinde legt die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest. Der</p>

	Gemeinderat kann die Gebühr jährlich den Verhältnissen anpassen.
	<p>§ 11 Gebührenbefreiung</p> <p>1 Keine Gebühren sind zu entrichten für (exkl. Einschreibgebühr):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Den ersten Hund auf einem landwirtschaftlich genutzten Haupthof; für jeden weiteren auf dem Haupthof gehaltenen Hund richtet sich die Gebühr nach § 10 Abs. 1 b; b) Junghunde bis 6 Monate; c) Blinden- und Invalidenführhunde; d) Katastrophenhunde (nur Mitglieder des Katastrophenhilfskorps); e) Schweisshunde (Hunde der Jagdaufsicht); <p>2 In Härtefällen sowie für Hunde, welche aus einem Tierheim übernommen wurden, kann der Gemeinderat die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.</p>
<p>§ 11 Massnahmen</p> <p>1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 13 zu prüfen.</p> <p>2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person, in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt, ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.</p> <p>3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.</p> <p>4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist ein geeigneter anderer Platz zu suchen. Wenn dies nicht möglich ist oder das Tierals gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.</p>	<p>§ 12 Administrative Massnahmen</p> <p>1 Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann der Gemeinderat einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gefahr im Verzug ist; b. Anderweitig dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht. <p>2 Der Gemeinderat kann in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, anordnen.</p>
<p>§ 12 Vollzug</p> <p>Der Vollzug dieses Reglements ist Sache des Gemeinderates.</p>	<p>§ 13 Strafen</p> <p>1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement über die Hundehaltung werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.</p> <p>2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.</p> <p>3 Das Verfahren richtet sich nach § 70b und 81ff. des Gesetzes über die Organisation und</p>

werden die Ausgaben im Bereich des Hundewesens für die Leerung der Robidogs, Verbrauchsmaterial etc. gedeckt. Die effektiven Gebührenansätze legt der Gemeinderat in der Verordnung zum Reglement fest. Im Reglement selber bleibt wie bisher der Gebührenrahmen bestehen, dass der Gemeinderat bei einer veränderten Situation die Gebührenstruktur anpassen könnte.

Vorprüfung durch Kanton

Das Reglement wurde bereits durch den Kanton vorgeprüft und als rechtskonform befunden.

Antrag

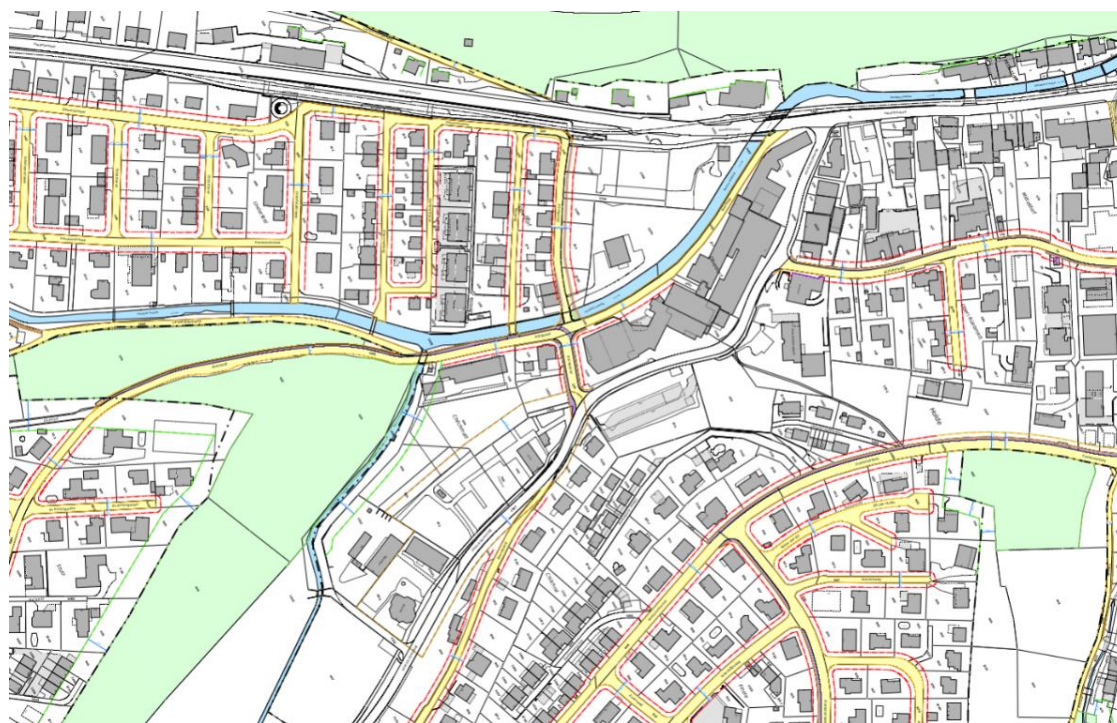
Der Gemeinderat beantragt, die Revision des Hundereglements zu genehmigen.

Traktandum 3

Gesamtrevision der Bau- und Strassenlinienpläne

Ausgangslage

Die Baulinien gehören zu den ältesten Planungsinstrumenten in der Schweiz. Durch sie werden Bebauungen begrenzt und sie dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen im öffentlichen Interesse wie beispielsweise Strassen, Plätze oder Werkleitungen. Werden keine Baulinien festgelegt, dann kommen die gesetzlichen Abstände gemäss Raumplanungs- und Baugesetz zur Anwendung.



Erwägungen

Die Gemeinde Hölstein verfügt über rund 68 kommunale Bau- und Strassenlinienpläne inkl. Mutationen, welche zwischen 1947 und 2023 genehmigt wurden. Der Planungshorizont von 15 Jahren ist teilweise stark überschritten, was eine Überprüfung der Planung an die heutigen Gegebenheiten notwendig macht.

Weiter greifen die einzelnen Bau- und Strassenlinien gebietsweise ineinander, was einen Überblick über die rechtskräftigen Baulinien erschwert. Auch korrelieren die bestehenden Bau- und Strassenlinien nicht immer mit dem gültigen Strassennetzplan.

Die bestehenden Bau- und Strassenlinienpläne werden von einem Gesamtwerk abgelöst. Damit verfolgt die Gemeinde mehrere Ziele:

- Eine flächendeckende Festlegung der Bau- und Strassenlinien in einem Gesamtwerk
- Schliessung von bestehenden Baulinienlücken
- Ablösung von Plänen, welche nicht genügend aufeinander abgestimmt sind und damit Rechtsunsicherheiten auslösen
- Ein einheitliches Konzept bei der Festlegung der Bau- und Strassenlinien
- Mehr Planungssicherheit für den Private und Architekten
- Einfachere und sichere Auskunft
- Haushälterischer Umgang mit dem Gut Boden durch die Überprüfung aller Bauabstände
- Wahrung des Prinzips der Gleichbehandlung

Bisherige Planungsschritte

März 2024 – Januar 2025	Ausarbeitung Konzept Bau- und Strassenlinien
November 2024 – März 2025	Entwurf Revisionsunterlagen
17. März 2025	Freigabe Gemeinderat
02. April – 30. September 2025	kantonale Vorprüfung
05. Mai 2025 – 03. Juni 2025	öffentliche Mitwirkung
Oktober 2025 – Januar 2026	Bereinigung
Februar 2026	Freigabe Mitwirkungsbericht und Stellungnahme Vorprüfung
16. Februar 2026	Beschlussfassung Gemeinderat

Folgende Planungsschritte stehen noch bevor

23. März 2026	Beschlussfassung Gemeindeversammlung
April 2026 – Mai 2026	Auflage- und allfälliges Einspracheverfahren
Juni 2026	Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, die Gesamtrevision der Bau- und Strassenlinienplänen zu genehmigen.

Hölstein, im März 2026

Gemeinderat Hölstein

Druck: Gemeindeverwaltung Hölstein